

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2014

Geschäftszahl

Ra 2014/07/0080

Rechtssatz

Als Rechtsfrage wirft die Revisionswerberin die Frage auf, ob eine der Behörde vorzuwerfende Verletzung von Parteiengehör im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht geheilt werden kann. Fehlt es dieser Frage an der notwendigen Darstellung ihrer Relevanz (vgl. B 24. Juni 2014, Ra 2014/05/0004; B 25. September 2014, Ra 2014/07/0057), so wird damit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.